



Beschluss des Stadtrats

vom 15. Mai 2024

GR Nr. 2024/65

Nr. 1290/2024

Schriftliche Anfrage von Patrick Tscherrig und Hannah Locher betreffend Baumbestand in der Stadt, Sicherung des Baumbestands im Rahmen einer baurechtlichen Bewilligung, Einforderung von Realersatzpflanzungen, Erstellung eines Baumkatasters und Definierung von Zonen für den Baumschutz sowie Einführung von Instrumenten zur Sicherung wertvoller Baumbestände auf privatem Grund

Am 7. Februar 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Patrick Tscherrig und Hannah Locher (beide SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/65, ein:

Die Stadt Zürich hat sich zum Ziel gesetzt eine Trendwende beim Baumbestand einzuläuten und die Kronenfläche auf 25 % zu steigern. In den nächsten 5 Jahren sollen denn auch Jungbäume im Wert von 3.8 Millionen Franken gekauft werden.

Gleichzeitig werden auf Privatgrund weiterhin ausgewachsene und gesunde Bäume gefällt. So wurden in Witikon auf der Parzelle HD 3835 im Herbst 2023 über 20 ausgewachsene, vitale Bäume mit einer Kronenprojektion von über 1000m² gerodet.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Fanden Kontakte zwischen der Bauherrschaft bzw. den beauftragten Architekt:innen und der Baubehörde namentlich mit dem Amt für Baubewilligungen im Hochbauamt oder mit der Fachplanung Stadtbäume bei Grün Stadt Zürich statt und wurde das Thema Baumbestände angesprochen?
2. Der Kahlschlag erfolgte eindeutig mit Blick auf das bereits laufende Bauvorhaben. Ab wann gilt der PBG Artikel 238.2 "Wo es die Verhältnisse zulassen, kann mit der baurechtlichen Bewilligung verlangt werden, dass vorhandene Bäume bestehen bleiben ". Gemäss SIA Leistungsmodell 112 Bauplanung beginnt das Bauprojekt mit der Phase «Strategische Planung» und nimmt mit der Phase «Bewilligungsverfahren» einen wichtigen Meilenstein ein. Sind solche, über die ordentliche Pflege- und Unterhaltmassnahmen hinausgehenden Kahlschläge während dem laufenden Planungsverfahren rechtmässig, und was sind die Folgen für die Bauherrschaft?
3. Werden im Rahmen des Bauprojektes angemessene Realersatzpflanzungen in Bezug auf Lage und Kronenvolumen eingefordert?
4. Ist der Stadtrat gewillt, einen kommunalen Baumkataster, wie in der vom Kantonsrat überwiesenen Motion KR-Nr.60/2021 verlangt, zu erstellen und periodisch nachzuführen? Mit der Fachplanung Stadtbäume liegen umfassende Erhebungen aller Bäume sowohl auf öffentlichem wie auf privaten Grund vor, die als geeignete Grundlage für diesen kommunalen Baumkataster dienen. Ein auf dem geografischen Informationssystem (GIS) abrufbarer Baumkataster dient als wertvolles Planungsinstrument sowohl für den rechtlichen Vollzug wie auch für wichtige Informationen für die Grundeigentümer, die Planenden und die Bevölkerung.
5. Mit der kantonalen PBG-Revision zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung erhalten Gemeinden die Möglichkeit Zonen oder Gebiete für den Baumschutz zu definieren. Gedenkt der Stadtrat solche Zonen zu definieren, um in Zukunft den Baumverlust auf Privatgrund zu stoppen?
6. Das erfolgreiche «Basler Modell» mit einer für alle zugänglichen Bauberatungsstelle, einem «grünen» Telefon», einer Baum App und einer verwaltungsunabhängigen Baumschutzkommission zeigt sich als nachhaltige Strategien zur Sicherung der wertvollen Baumbestände auf privatem Grund. Ist der Stadtrat gewillt, solche Instrumente auch in Zürich einzuführen?



2/4

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Fanden Kontakte zwischen der Bauherrschaft bzw. den beauftragten Architekt:innen und der Baubehörde namentlich mit dem Amt für Baubewilligungen im Hochbauamt oder mit der Fachplanung Stadtbäume bei Grün Stadt Zürich statt und wurde das Thema Baumbestände angesprochen?

Es fanden im Vorfeld der Baumfällungen keine Kontakte mit einer städtischen Behörde statt. Von dem geplanten Bauvorhaben hatte der Stadtrat keine Kenntnis.

Frage 2

Der Kahlschlag erfolgte eindeutig mit Blick auf das bereits laufende Bauvorhaben. Ab wann gilt der PBG Artikel 238.2 "Wo es die Verhältnisse zulassen, kann mit der baurechtlichen Bewilligung verlangt werden, dass vorhandene Bäume bestehen bleiben ". Gemäss SIA Leistungsmodell 112 Bauplanung beginnt das Bauprojekt mit der Phase «Strategische Planung» und nimmt mit der Phase «Bewilligungsverfahren» einen wichtigen Meilenstein ein. Sind solche, über die ordentliche Pflege- und Unterhaltmassnahmen hinausgehenden Kahlschläge während dem laufenden Planungsverfahren rechtens, und was sind die Folgen für die Bauherrschaft?

Das Bewilligungsverfahren wird mit der Einreichung eines Baugesuchs eingeleitet. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens kommt § 238 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) zur Anwendung. Falls noch ein Baugesuch auf der erwähnten Parzelle eingereicht wird, ist der erwähnte § 238 Abs. 3 PBG allerdings nur noch in Teilen anwendbar, da der Baumbestand bereits vorgängig gefällt wurde. Die erwähnten SIA-Leistungsphasen dienen den Planenden und der Bauherrschaft als Modellstruktur für ein Projektablauf und sind nicht relevant für das Baubewilligungsverfahren.

Die Baumfällungen ziehen keine Folgen für die Eigentümerschaft nach sich.

Frage 3

Werden im Rahmen des Bauprojektes angemessene Realersatzpflanzungen in Bezug auf Lage und Kronenvolumen eingefordert?

Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird (§ 238 Abs. 1 PBG). Im Rahmen der Beurteilung dieser befriedigenden Gesamtwirkung kann verlangt werden, dass neue Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Gemäss Bewilligungspraxis in der Stadt wird für das Fällen von für das Erscheinungsbild wichtigen Bäumen ein angemessener Ersatz verlangt. Die Angemessenheit der Baumpflanzungen richtet sich vor allem nach gestalterischen Gesichtspunkten und den räumlichen Verhältnissen in Bezug auf das Bauvorhaben.



3/4

Frage 4

Ist der Stadtrat gewillt, einen kommunalen Baumkataster, wie in der vom Kantonsrat überwiesenen Motion KR-Nr.60/2021 verlangt, zu erstellen und periodisch nachzuführen? Mit der Fachplanung Stadtbäume liegen umfassende Erhebungen aller Bäume sowohl auf öffentlichem wie auf privaten Grund vor, die als geeignete Grundlage für diesen kommunalen Baumkataster dienen. Ein auf dem geografischen Informationssystem (GIS) abrufbare Baumkataster dient als wertvolles Planungsinstrument sowohl für den rechtlichen Vollzug wie auch für wichtige Information für die Grundeigentümer, die Planenden und die Bevölkerung.

Die Erhebungen, die der Fachplanung Stadtbäume zugrunde liegen, stützten sich auf Befliegungsdaten, die mittels einer Laserscan-Methode erfasst wurden. Dabei wurde die Kronenfläche in Prozent in Bezug auf die Bodenflächen ermittelt. Die Aufnahmen beinhalten keine Angaben zur Baumgrösse, exakten Position, Baumart und Stammumfang. Deshalb können diese Daten nicht für einen allfälligen Baumkataster verwendet werden.

Die Strassenbäume der Stadt Zürich auf öffentlichem Grund sind in einem Baumkataster erfasst, wie auch ausgewählte Bäume in den städtischen Grünanlagen. Die Daten dazu werden durch Begehungen vor Ort ermittelt und laufend aktualisiert.

Der Kantonsrat hat am 8. April 2024 der PBG-Revision zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung zugestimmt. Wie nachfolgend in den Antworten zu den Fragen 5 und 6 ausgeführt, wird gestützt die Revision des PBG eine Bau- und Zonenordnung (BZO)-Teilrevision «Baumschutz» erarbeitet. Ob der Aufwand für das Erstellen und das Nachführen eines umfassenden kommunalen Baumkatasters auch auf Privatgrund für den Vollzug des Baumschutzes sowie als Planungs- und Informationsinstrument verhältnismässig ist, wird momentan geprüft.

Frage 5

Mit der kantonalen PBG-Revision zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung erhalten Gemeinden die Möglichkeit Zonen oder Gebiete für den Baumschutz zu definieren. Gedenkt der Stadtrat solche Zonen zu definieren, um in Zukunft den Baumverlust auf Privatgrund zu stoppen?

Gestützt auf die Revision des PBG wird derzeit der Entwurf für eine BZO-Teilrevision «Baumschutz» erarbeitet. Die Teilrevision hat das Ziel, eine möglichst grossflächige Ausweitung auf Stadtgebiet zu erreichen.

Frage 6

Das erfolgreiche «Basler Modell» mit einer für alle zugänglichen Baumberatungsstelle, einem «grünen» Telefon», einer Baum App und einer verwaltungsunabhängigen Baumschutzkommission zeigt sich als nachhaltige Strategien zur Sicherung der wertvollen Baumbestände auf privatem Grund. Ist der Stadtrat gewillt, solche Instrumente auch in Zürich einzuführen?

Der Baumschutz des Basler Modells stützt sich auf ein eigenes Baumschutzgesetz. In der Revision des PBG zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung wird die Grundlage für einen grossflächigeren Baumschutz geschaffen. In der BZO-Teilrevision «Baumschutz» der Stadt Zürich sollen weiterführende Regelungen betreffend Baumschutz aufgenommen werden. Der



4/4

Baumschutz wird daher voraussichtlich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens abgehandelt und die bewilligende Stelle wäre die Bausektion. Dies würde die Einführung einer verwaltungsunabhängigen Baumschutzkommission, die Bewilligungen bzw. Verweigerungen von Baumfällungen ausspricht, nicht zulassen. Flankierende Massnahmen zur Einführung eines grossflächigeren Baumschutzes, wie Beratungsmassnahmen, Informationsmaterialien, Leitfäden, Checklisten usw. werden im Rahmen der sich in Erarbeitung befindlichen BZO-Teilrevision «Baumschutz» geprüft.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti